



Mitteilungsblatt

der Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr 2004/2005

ausgegeben am 1. Juli 2005

41. Stück

- 186) **Änderung der Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002**

- 187) **Bevollmächtigungen gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002/ Änderung**

186) Änderung der Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002
Das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien erläßt gemäß § 22 Abs 1 Z 16 Universitätsgesetz 2002 folgende Änderungen der Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002, Mitteilungsblatt Studienjahr 2003/2004, 21. Stück, Nr. 102, vom 27.2.2004, genehmigt vom Universitätsrat in seiner Sitzung am 1. Juli 2005:

1. In § 3 wird der Ausdruck „Fachbereichsvorsitzende“ in der Überschrift durch „Department-Vorständinnen und Department-Vorstände, Leiterinnen und Leiter von Forschungsinstituten“ sowie in Absatz 1 durch „Department-Vorständinnen/Department-Vorständen, Leiterinnen/Leitern von Forschungsinstituten“ ersetzt.
2. In § 4 Abs 5 wird das Wort „und“ in Z 2 gestrichen und folgende Z 4 eingefügt:
„4. Arbeitsverträgen mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Personalabteilung“
3. In § 4 Abs 5 wird folgender Satz angefügt:
„Ebenso kann die Bevollmächtigung für Änderungen dieser Arbeitsverträge erteilt werden.“
4. In § 9 wird folgender Satz angefügt:
„§§ 3 und 4 in der Fassung des Mitteilungsblattes 41. Stück, Nr. 186, vom 1. Juli 2005 treten mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

Für das Rektorat:

o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt

Die aktuelle Fassung der Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Anhang: Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 (Fassung 1. Juli 2005)

Das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien erläßt gemäß § 22 Abs 1 Z 16 Universitätsgesetz 2002 folgende Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002, genehmigt vom Universitätsrat in seinen Sitzungen am 24. Februar 2004 und am 1. Juli 2005.

§ 1 Grundlagen

- (1) Bevollmächtigungen können an Angehörige der Wirtschaftsuniversität Wien, die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen, erteilt werden, um Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abschließen zu können.
- (2) Die Rektorin/der Rektor kann Bevollmächtigungen unter Zugrundelegung der vorliegenden Richtlinie erteilen. Darüber hinaus ist jedes Rektoratsmitglied im jeweiligen Ressortbereich berechtigt, bei Bedarf weitergehende Vollmachten zu erteilen.
- (3) Die Vollmachten sind im Mitteilungsblatt zu verlautbaren und in einem in der Rechtsabteilung geführten Vollmachtsregister zu erfassen.
- (4) Die Bevollmächtigung kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. (§ 37 Abs 4 Satzung der Wirtschaftsuniversität). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Missbrauch oder Verstoß gegen die Grundsätze gemäß § 7 vor.
- (5) Soweit die Bevollmächtigungen an Funktionen gebunden sind, erlöschen die Bevollmächtigungen automatisch mit Funktionsablauf.

§ 2 Vizerektorinnen/Vizerektoren

- (1) Die Vizerektorinnen/Vizerektoren können zum Abschluss von freien Dienstverträgen und Werkverträgen im jeweiligen Ressortbereich bevollmächtigt werden.
- (2) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre kann zum Abschluss von Arbeitsverträgen für Lehrbeauftragte bevollmächtigt werden.

§ 3 Department-Vorständinnen und Department-Vorstände, Leiterinnen und Leiter von Forschungs- instituten, Institutsvorständinnen und Institutsvorstände, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Leiterinnen und Leiter akademischer Einheiten

- (1) Department-Vorständinnen/Department-Vorständen, Leiterinnen/Leitern von Forschungsinstituten, Institutsvorständinnen/Institutsvorständen, Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern sowie Leiterinnen/Leitern akademischer Einheiten kann über ihre Befugnisse gemäß § 27 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 hinaus die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der Organisationseinheit fallenden Rechtsgeschäfte ausgenommen Abs 2 erteilt werden. Die Rechtsgeschäfte müssen in Zusammenhang mit den Aufgaben der Organisationseinheit stehen. Rechtsgeschäfte über einen Wert von Euro 1.000,- inkl. USt oder über eine Laufzeit von mehr als einem Jahr sind vor Abschluss der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von vier Wochen keine Untersagung erfolgt.
- (2) Von der Bevollmächtigung gemäß Abs 1 sind, soweit keine Spezialvollmacht erteilt wird, ausgenommen:
 1. der Abschluss, die Änderung und Verlängerung von Dienstverhältnissen sowie Kündigungen und Entlassungen,
 2. die Aufnahme von Krediten, der Abschluss von Darlehensgeschäften, das Zeichnen von Wechseln und
 3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten.

- (3) Abweichend von Abs 2 kann die Bevollmächtigung zum Abschluss von Arbeitsverträgen, die aus Drittmitteln der jeweiligen Organisationseinheit finanziert werden, für die Dauer des Projekts, höchstens aber bis zu dreijähriger Laufzeit, erteilt werden. Beim Abschluss dieser Arbeitsverträge sind die universitätsinternen Regelungen, insbesondere über die Mindestinhalte dieser Verträge, einzuhalten. Ebenso kann die Bevollmächtigung für Änderungen dieser Arbeitsverträge erteilt werden.

§ 4 Leiterinnen und Leiter von Dienstleistungseinrichtungen

- (1) Leiterinnen/Leitern von Dienstleistungseinrichtungen kann über ihre Befugnisse gemäß § 27 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 hinaus die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der Organisationseinheit fallenden Rechtsgeschäfte ausgenommen Abs 2 erteilt werden. Die Rechtsgeschäfte müssen in Zusammenhang mit den Aufgaben der Organisationseinheit stehen. Rechtsgeschäfte über einen Wert von Euro 5.000,- inkl. USt oder über eine Laufzeit von mehr als einem Jahr sind vor Abschluss der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von vier Wochen keine Untersagung erfolgt.
- (2) Von der Bevollmächtigung gemäß Abs 1 sind, soweit keine Spezialvollmacht erteilt wird, ausgenommen:
1. der Abschluss, die Änderung und Verlängerung von Dienstverhältnissen sowie Kündigungen und Entlassungen,
 2. die Aufnahme von Krediten, der Abschluss von Darlehensgeschäften, das Zeichnen von Wechseln und
 3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten.
- (3) Abweichend von Abs 1 gilt für die Leiterin/den Leiter der Verwaltungsdienste sowie die Leiterin/den Leiter des Zentrums für Informatikdienste eine Betragsgrenze von Euro 20.000,- inkl. USt.
- (4) Abweichend von Abs 2 kann die Bevollmächtigung zum Abschluss von Arbeitsverträgen, die aus Drittmitteln der jeweiligen Organisationseinheit finanziert werden, für die Dauer des Projekts, höchstens aber bis zu dreijähriger Laufzeit, erteilt werden. Beim Abschluss dieser Arbeitsverträge sind die universitätsinternen Regelungen, insbesondere über die Mindestinhalte dieser Verträge, einzuhalten. Ebenso kann die Bevollmächtigung für Änderungen dieser Arbeitsverträge erteilt werden.
- (5) Abweichend von Abs 2 kann die Leiterin/der Leiter der Personalabteilung zum Abschluss von Arbeitsverträgen mit Ausnahme von
1. Arbeitsverträgen, die aus Drittmitteln finanziert werden,
 2. Arbeitsverträgen mit Professorinnen/Professoren
 3. Arbeitsverträgen mit Leiterinnen/Leitern der ersten und zweiten Führungsebene
 4. Arbeitsverträgen mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Personalabteilung
- ermächtigt werden. Ebenso kann die Bevollmächtigung für Änderungen dieser Arbeitsverträge erteilt werden.

§ 5 Projektleiterinnen und Projektleiter, Angehörige des wissenschaftlichen Personals

- (1) Projektleiterinnen und Projektleiter gemäß § 27 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 sowie Angehörige des wissenschaftlichen Personals gemäß § 26 Universitätsgesetz 2002 können über ihre gesetzlichen Befugnisse hinaus im Rahmen des jeweiligen Projekts zum Abschluss von Werkverträgen, freien Dienstverträgen sowie Arbeitsverträgen für die Dauer des Projekts, höchstens aber bis zu dreijähriger Laufzeit, im Namen der Wirtschaftsuniversität bevollmächtigt werden. Beim Abschluss dieser Arbeitsverträge sind die universitätsinternen Regelungen, insbesondere über die Mindestinhalte dieser Verträge, einzuhalten.
- (2) Ebenso kann die Bevollmächtigung für Änderungen dieser Arbeitsverträge sowie für einvernehmliche Lösungen dieser Arbeitsverträge erteilt werden.

§ 6 Lehrgangleiterinnen und Lehrgangleiter

(1) Lehrgangleiterinnen/Lehrgangleitern kann die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich des Universitätslehrgangs fallenden Rechtsgeschäfte ausgenommen Abs 2 im Rahmen der dem Universitätslehrgang zur Verfügung stehenden Budgetmittel erteilt werden. Dienstverträge, Mietverträge oder sonstige Rechtsgeschäfte mit mehr als einjähriger Laufzeit sind vor Abschluss der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von vier Wochen keine Untersagung erfolgt.

(2) Von der Bevollmächtigung gemäß Abs 1 sind, soweit keine Spezialvollmacht erteilt wird, ausgenommen:

1. Kündigungen und Entlassungen,
2. die Aufnahme von Krediten, der Abschluss von Darlehensgeschäften, das Zeichnen von Wechseln und
3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten.

§ 7 Überschreiten der Vollmacht, Sorgfalts- und Berichtspflichten

- (1) Eine Bevollmächtigung wird insbesondere überschritten, wenn ein Rechtsgeschäft in mehrere Einzelgeschäfte aufgeteilt wird, um die in dieser Richtlinie genannten Betragsgrenzen bzw. Laufzeiten nicht zu überschreiten.
- (2) Die Bevollmächtigungen sind nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz auszuüben. Die Bevollmächtigten haben sicherzustellen, dass die jeweilige Organisationseinheit über ausreichende Mittel zur finanziellen Bedeckung der Ausgaben zur Abwicklung des Vertragsgegenstandes sowie allfälliger Folgeverpflichtungen verfügt.
- (3) Beim Abschluss bzw. bei der Abwicklung der Rechtsgeschäfte sind gesetzliche sowie universitätsinterne Regelungen einzuhalten (zB Abgrenzung Werkverträge – freie Dienstverträge – Arbeitsverträge, Abfertigungsansprüche etc.). Sollten aus der Nichteinhaltung Kosten, insbesondere Belastungen durch Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Nachteile entstehen, gehen diese zu Lasten der/des Bevollmächtigten bzw. der betreffenden Organisationseinheit.
- (4) § 27 Abs 4 und 5 Universitätsgesetz 2002 gelten sinngemäß. Die universitätsinternen Regelungen über die Abwicklung der Vollmachten sind einzuhalten.

§ 8 Stellvertretung

- (1) Im Fall der Verhinderung der/des Bevollmächtigten ist ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter vertretungsbefugt.
- (2) Die/der Bevollmächtigte ist berechtigt, ihre/seine Ermächtigung an Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer der Universität weiterzugeben. Die Weitergabe muss schriftlich erfolgen und der Rechtsabteilung bekannt gegeben werden. Die Rechtsabteilung veranlasst die Eintragung in das Vollmachtenregister und die Verlautbarung im Mitteilungsblatt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Tag der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft. §§ 3 und 4 in der Fassung des Mitteilungsblattes 41. Stück, Nr. 186, vom 1. Juli 2005 treten mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Für das Rektorat:

o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt, Rektor

187) Bevollmächtigungen gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002/ Änderung

In Abänderung der Bevollmächtigung Mitteilungsblatt 21. Stück, Nr. 103, vom 27. Februar 2004 und Mitteilungsblatt 37. Stück, Nr. 160 vom 9. Juni 2004, erteilt der Rektor gemäß der Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002 folgende Bevollmächtigungen:

1. Department-Vorständinnen und Department-Vorstände, Leiterinnen und Leiter von Forschungsinstituten

Folgende Department-Vorständinnen/Department-Vorstände und Leiterinnen/Leiter von Forschungsinstituten werden ab 1. Juli 2005 gemäß § 3 der Richtlinie bevollmächtigt:

Department	Department-Vorständin/ Department-Vorstand	Stellvertretende Department- Vorständin/ Stellvertretender Department-Vorstand
Marketing	o. Univ.Prof. Dr. Fritz Scheuch	o. Univ.Prof. Dr. Bodo Schlegelmilch
Finanzwirtschaft und Rechnungswesen	o. Univ.Prof. Dr. Stefan Bogner	Univ.Prof. Dr. Christian Riegler
Management	Univ.Prof. Dr. Helmut Kasper	ao. Univ.Prof. Dr. Wolfgang Elsik
Unternehmensführung und Innovation	Univ.Prof. Dr. Gerhard Speckbacher	o. Univ.Prof. Dr. Oskar Grün
Welthandel	o. Univ.Prof. Dr. Reinhard Moser	o. Univ.Prof. Dr. Josef Mugler
Informationsverarbeitung und Prozessmanagement	Univ.Prof. Dr. Wolfgang Panny	ao. Univ.Prof. Dr. Rony Flatscher
Volkswirtschaft	Univ.Prof. Dr. Gabriel Obermann	Univ.Prof. Dr. Mikulas Luptacik
Unternehmensrecht, Arbeits- und Sozialrecht	o. Univ.Prof. Dr. Ulrich Runggaldier	o. Univ.Prof. Dr. Christian Nowotny
Öffentliches Recht und Steuerrecht	Univ.Prof. Dr. Josef Schuch	Univ.Prof. Dr. Stefan Griller
Sozialwissenschaften	o. Univ.Prof. Dr. Manfred Fischer	o. Univ.Prof. Dr. Johann August Schülein

Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation	Univ.Prof. Dr. Wolfgang Obenaus	Univ.Prof. Dr. Martin Stegu
Statistik und Mathematik	Univ.Prof. Dr. Kurt Hornik	ao. Univ.Prof. Dr. Walter Katzenbeisser

Forschungsinstitut	Leiterin/Leiter	Stellvertreterin/Stellvertreter
Nonprofit-Organisationen	Univ.Prof. Dr. Michael Meyer	
Kooperationen und Genossenschaften	ao. Univ.Prof. Dr. Dietmar Rößl	
Mittel- und Osteuropäisches Wirtschaftsrecht	o. Univ.Prof. Dr. Peter Doralt	
Europafragen	Univ.Prof. Dr. Stefan Griller	Univ.Prof. Dr. Fritz Breuss

Die bisher den Fachbereichsvorsitzenden und Institutsvorständinnen/Institutsvorständen erteilten Bevollmächtigungen verlieren mit 30. Juni 2005 ihre Gültigkeit.

2. Leiterin/Leiter der Personalabteilung

Die Leiterin/der Leiter der Personalabteilung wird gemäß § 4 der Richtlinie bevollmächtigt.

o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt, Rektor

